

# RS Vwgh 1992/11/30 92/01/0515

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1992

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Auch wenn dem kroatischen Asylwerber derzeit eine Rückkehr in seine engere Heimat Slowenien nicht zugemutet werden kann, vermag dies die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen, wenn der Asylwerber im Verwaltungsverfahren nicht vorgebracht hat, daß die Gefahr vor Verfolgung im gesamten Staatsgebiet der Republik Kroatien (auch außerhalb der umkämpften bzw besetzten Gebiete) besteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010515.X01

## Im RIS seit

30.11.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)